

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 397. Sitzung am 21. Juni 2017 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

Teil A: mit Wirkung zum 1. April 2017

Teil B: mit Wirkung zum 1. Juli 2017

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

In seiner 50. Sitzung am 29. März 2017 hat der Erweiterte Bewertungsausschuss Beschlüsse zur Bewertung der psychotherapeutischen Sprechstunde und Akutbehandlung sowie zur Weiterentwicklung der psychotherapeutischen Leistungen im EBM getroffen. Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt eine Anpassung dieser Beschlüsse des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 50. Sitzung.

3. Regelungsinhalt

Teil A:

Durch die Änderungen gemäß Nr. 3 erfolgt die Zuordnung der psychotherapeutischen Sprechstunde gemäß der Gebührenordnungsposition 35151 zur fachärztlichen Grundversorgung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen 4.3.8. Die Akutbehandlung wird gemäß dem Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 50. Sitzung nicht der fachärztlichen Grundversorgung zugeordnet. Zur Gewährleistung des für die fachärztliche Grundversorgung vereinbarten Finanzvolumens werden die Bewertungen der Zuschläge für die psychosomatische bzw. psychotherapeutische Grundversorgung gemäß den Gebührenordnungspositionen 22216, 22218, 23216 und 23218 angepasst.

Des Weiteren wird die Höhe der Bewertungen der psychotherapeutischen Sprechstunde gemäß Gebührenordnungsposition 35151 und der Akutbehandlung gemäß der Gebührenordnungsposition 35152 angepasst. Die Leistungen werden

rückwirkend zum 1. April 2017 mit jeweils 421 Punkten bewertet. Aufgrund dieser Anpassung ist auch eine Änderung der Bewertung des Zuschlages gemäß Gebührenordnungsposition 35254 notwendig.

Zur Unterstützung und Förderung eines niedrigschwelligen und zeitnah verfügbaren Angebots an psychotherapeutischen Leistungen, das insbesondere durch die Einführung von psychotherapeutischen Sprechstunden und Akutbehandlungen erreicht werden soll, wird die Bewertung dieser Leistungen mit dem Änderungsbeschluss auf das Niveau der Bewertung der genehmigungspflichtigen Leistungen angehoben. Mit dieser Angleichung der Bewertungen werden zusätzliche Anreize geschaffen, die neu eingeführten Leistungen, die keiner Genehmigung bedürfen, in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen.

Teil B:

Die Änderungen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 gemäß Teil B des Beschlusses sind notwendige Folgeänderungen aufgrund der Überführung des Zuschlages gemäß Gebührenordnungsposition 35254 in die Gebührenordnungsposition 35573 mit Wirkung zum 1. Juli 2017.

4. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. April 2017 und der Beschlussteil B mit Wirkung zum 1. Juli 2017 in Kraft.